



Erklärung zur Unternehmensführung

Die Philomaxcap AG unterliegt als Aktiengesellschaft dem deutschen Aktienrecht und verfügt daher über eine zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur, die von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wahrgenommen wird.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Vertretern der Anteilseigner und zwei unabhängigen Vertretern. Es existiert ein dreiköpfiger Prüfungsausschuss. Eine Geschäftsordnung hat sich der Aufsichtsrat nicht gegeben. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats agieren unabhängig von der Gesellschaft. Sie stehen in regelmäßigen, unmittelbaren Kontakt zum Vorstand.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er behandelt die Halbjahresberichte und verabschiedet den Jahresabschluss unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und der Ergebnisse der eigenen Prüfung. Zu seinen Pflichten gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen. In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt weiterhin die Bestellung der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan der Gesellschaft an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Der Einzelvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheidet über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse der Philomaxcap AG. Der Vorstand hat ferner für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie und Strategiumsetzung, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie über unternehmerische Risiken.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Art. 19 Marktmisbrauchsverordnung (MAR) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Philomaxcap AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von TEuro 20 erreicht oder übersteigt.

(Erklärung zum Corporate Governance Kodex)

Vorstand und Aufsichtsrat der Philomaxcap AG haben sich eingehend mit den Vorgaben und Empfehlungen der „Regierungskommission Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 befasst. Die aktuelle Erklärung zum Kodex gemäß § 161 AktG wurde von Vorstand und Aufsichtsrat im Januar 2024 als Teil der "Erklärung zur Unternehmensführung" abgegeben und den Aktionären auf der Website unter <https://philomaxcap.de/16.html> zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat erklären darin, dass sie den Empfehlungen formell nicht entsprochen haben und bis auf weiteres auch nicht entsprechen werden. Begründet wird dieser Beschluss mit der geringen Größe und besonderen Situation der Gesellschaft. Die Philomaxcap AG ist eine operativ inaktive Mantelgesellschaft und verfügt über ein Aktivvermögen von weniger als einer Million Euro, beschäftigt außer einem Alleinvorstand keine weiteren Mitarbeiter und der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Satzung nur aus vier Mitgliedern zusammen. Deshalb erscheint eine umfängliche Entsprechung der Empfehlungen weder geboten, noch notwendig oder sinnvoll. Die Organe sind der Auffassung, dass die Befolgung von Recht und Gesetz sowie ihr Verhalten als ordentliche und gewissenhafte Kaufleute eine hinreichende Gewähr für eine gute Corporate Governance leisten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Aufsichtsrat bei Wahlvorschlägen zu Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Besetzung des (Allein-) Vorstands schon jeher allein nach Erfahrung, Sachverstand und Kompetenz der Kandidaten entschieden hat. Weitere Eigenschaften sind für die Entscheidungen ohne Belang. Entsprechende Kriterien legt der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie bei der Auswahl von Dienstleistern zugrunde.

(Erklärung zum Gender-Lobbyismus)

Die Philomaxcap AG ist nach § 76 Abs. 4, sowie § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für die beiden erstgenannten Gruppen obliegt dem Aufsichtsrat. Die Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für die letztgenannte Gruppe obliegt dem Vorstand.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass im Sinne einer guten Corporate Governance Ideologien keine Rolle spielen sollten. Vorstand und Aufsichtsrat verweigern sich einer Diskriminierung.

Der Aufsichtsrat ist bestrebt, den Frauenanteil im Vorstand zu erhöhen, sofern dies bei den gegebenen Voraussetzungen eines Alleinvorstands sinnvoll umsetzbar ist. Um die Festlegung eines - unter den aktuellen Umständen - unrealistischen Ziels zu vermeiden, beschränkt sich der Aufsichtsrat zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Zielgröße von null Prozent, die dem derzeitigen Status Quo entspricht. Diese Zielgröße gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat erachten es aus Gründen des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung für nicht angebracht, die jeweiligen Organe der Gesellschaft nach ihrer (derzeitigen) Geschlechterzugehörigkeit zu befragen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Daher ist in Ermangelung von Informationen davon auszugehen, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat ebenfalls null Prozent beträgt.

München, im Januar 2024

Philomaxcap AG
Aufsichtsrat und Vorstand